

Satzung

des Verbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau

Sachsen-Anhalt e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Sachsen-Anhalt e. V.“, im Folgenden Verband genannt.
2. Der Sitz des Verbandes ist Magdeburg.
Das Verbandsgebiet umfasst das Bundesland Sachsen-Anhalt.
3. Der Verband ist in das Verbandsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Verbandes

Aufgabe des Verbandes ist die Wahrnehmung und Förderung der berufsständischen Interessen seiner Mitglieder. Zur Erfüllung dieses Zweckes obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der berufsständischen Interessen bei Parlamenten, Behörden, Organisationen, gegenüber der Öffentlichkeit, den Gewerkschaften sowie anderen Verbänden und Institutionen auf Landes- und nachgeordneter Ebene.
- b) Öffentlichkeitsarbeit
- c) Wahrnehmung von sozialpolitischen und rechtlichen Aufgaben
- d) Förderung und Beteiligung / Durchführung von Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung
- e) Der Verband ist Tarifvertragspartei im Sinne des Tarifvertragsgesetzes.
- f) Der Verband betätigt sich weder auf parteipolitischem noch auf religiösem Gebiet.
Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- g) Der Verband ist Mitglied im Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in Ordentliche und Außerordentliche Mitglieder, in Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

1. a. Die Ordentliche Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen, juristischen Personen und anderen handelsrechtlich eingetragenen Gesellschaften erworben werden, die ein Unternehmen oder eine selbstständige Betriebsabteilung des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus im Bereich des Verbandes betreiben.
1. b. (1) Voraussetzung für den Erwerb der Ordentlichen Mitgliedschaft durch natürliche Personen ist die fachliche Qualifikation. Als solche gilt die bestandene Gärtnermeisterprüfung im Garten- und Landschaftsbau gemäß der Verordnung über die Berufsbildung im Gartenbau oder eine höhere Fachprüfung. Ist diese Voraussetzung beim Betriebsinhaber nicht gegeben, so muss eine ständig beschäftigte leitende Fachkraft mit mindestens bestandener Gärtnermeisterprüfung im Garten- und Landschaftsbau nachgewiesen werden. Außerdem ist die Ausführung einer angemessenen Anzahl fachlich einwandfrei ausgeführter Leistungen nachzuweisen.
1. b. (2) Für eine Übergangszeit bis 31. Dezember 1994 wird die berufliche Qualifikation für das Gebiet Gartenbau (Meister, Ingenieur, Diplomingenieur) als fachliche Qualifikation im Sinne der Voraussetzung für den Erwerb der Ordentlichen Mitgliedschaft nach Absatz (1) anerkannt mit der Maßgabe, dass spätestens bis zum Ablauf der Übergangsfrist das Vorliegen der fachlichen Qualifikation nach Absatz (1) nachzuweisen ist.
1. b. (3) Sind die fachlichen Voraussetzungen nicht im vollen Umfange erfüllt, so entscheidet der Vorstand dennoch über die Möglichkeit einer Aufnahme, wenn der Betrieb wenigstens 5 Jahre besteht und in dieser Zeit fachlich einwandfreie Arbeiten im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau auf meisterlichem Niveau (im Sinne des Satzes 2) ausgeführt hat.
1. c. Für den Erwerb der Ordentlichen Mitgliedschaft von juristischen Personen sowie sonstigen Gesellschaften gilt Buchstabe b. entsprechend.
2. a. (1) Die außerordentliche Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen, juristischen Personen und anderen handelsrechtlich eingetragenen Gesellschaften erworben werden, sofern sie Inhaber von Betrieben oder Betriebsabteilungen sind, die Arbeiten aus dem Geltungsbereich der Tarifverträge des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus ausführen.
2. a. (2) Voraussetzung für den Erwerb der Außerordentlichen Mitgliedschaft durch natürliche Personen ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Die Außerordentliche Mitgliedschaft kann durch solche Betriebe erworben werden, die noch nicht alle Bedingungen einer Ordentlichen Verbandsmitgliedschaft im vollen Umfange erfüllen. Voraussetzungen für den Erwerb der Außerordentlichen Mitgliedschaft ist die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1. a... Der Nachweis einer entsprechenden Qualifikation (Meisterabschluss Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau oder höhere Fach-Qualifikation), der bei Ordentlicher Mitgliedschaft durch den Inhaber des Unternehmens oder eine

ständig beschäftigte leitende Fachkraft entsprechend § 3 Absatz 1. b. zu erfüllen ist, wird für einen begrenzten Zeitraum von maximal 3 Jahren ausgesetzt. Voraussetzung ist aber, dass durch die Unternehmensführung glaubhaft versichert wird, dass innerhalb einer Frist von 3 Jahren ab bestätigter Außerordentlicher Mitgliedschaft die Anforderungen an eine Ordentliche Verbandsmitgliedschaft erfüllt werden und dies durch das Erscheinungsbild des Unternehmens und die bislang ausgeführten Arbeiten bekräftigt wird.

2. a. (3) Der Erwerb der Außerordentlichen Mitgliedschaft ist – bezogen auf den Firmeninhaber – nur einmal möglich. Die Außerordentliche Mitgliedschaft wird in ihrer Dauer auf einen Zeitraum von 3 Jahren begrenzt. Dabei wird davon ausgegangen, dass innerhalb dieses Zeitraumes die Möglichkeit besteht, die Voraussetzungen für eine Ordentliche Mitgliedschaft zu erfüllen. Die Außerordentliche Mitgliedschaft wird in eine Ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Das Außerordentliche Mitglied ist verpflichtet, den Verband über die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Ordentliche Mitgliedschaft zu unterrichten.
2. a. (4) Außerordentliche Verbandsmitglieder sind nicht berechtigt, das Signum eines Fachbetriebes zu führen. Sie können nicht in Funktionen des Verbandes gewählt werden, genießen aber ansonsten alle Rechte und Pflichten von Verbandsmitgliedern. Außerordentliche Mitglieder werden im Mitgliederverzeichnis des Verbandes als solche ausgewiesen.
3. a. Aufnahmeanträge sind schriftlich unter Nachweis der Anmeldung des Unternehmens bei der zuständigen Behörde an den Verband zu richten. Der Verband kann zusätzlich insbesondere die Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, des Sozialversicherungsträgers, der Berufsgenossenschaft sowie der Einzugstelle für die Winterbaumlage im Garten- und Landschaftsbau (EWGaLa) und des Ausbildungsförderwerkes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau (AuGaLa) verlangen.
3. b. Über die Aufnahme in den Verband entscheidet das Präsidium. Bei seiner Entscheidung berücksichtigt es die Ergebnisse einer Betriebsbesichtigung beim Antragsteller, welche auch die Besichtigung von ausgeführten Baustellen beinhaltet. An der Betriebsbesichtigung ist mindestens ein Präsidiumsmitglied beteiligt. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller binnen einer Frist von einem Monat Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch bedarf der Schriftform. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
4. a. Die Fördermitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen sowie von sonstigen Institutionen erworben werden, die die berufsständischen Interessen des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus fördern wollen, die jedoch nicht die Ordentliche Mitgliedschaft nach Ziffer 1 erwerben können. Der Antrag auf Fördermitgliedschaft ist schriftlich an das Präsidium des Verbandes zu richten. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme als Fördermitglied.
4. b. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau erworben haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod des Mitgliedes,
- b) durch Auflösung des Geschäftsbetriebes des Mitgliedes,
- c) durch Austrittserklärung des Mitgliedes,
- d) bei Eröffnung des Konkursverfahrens oder Ablehnung des Konkursverfahrens mangels Masse über das Vermögen des Mitgliedes,
- e) durch Ausschluss aus dem Verband.

2. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist spätestens bis 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief an das Präsidium des Verbandes zu erklären.

3. Der Ausschluss kann erfolgen

- a) wenn ein Mitglied die Tätigkeit des Verbandes behindert oder das Ansehen des Verbandes oder des Berufsstandes durch sein Verhalten schädigt oder ernstlich gefährdet.
- b) wenn über ein Mitglied Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft abgelehnt worden wäre, sowie bei nachträglichem Wegfall von Tatsachen, die für den Erwerb der Ordentlichen Mitgliedschaft satzungsgemäß Voraussetzung sind, außerdem dann, wenn ein Ordentliches Mitglied, das hinsichtlich der fachlichen Qualifikation nach der Übergangsregelung gemäß § 3 Ziffer 1 Buchstabe b Absatz (2) aufgenommen wurde, bis zum Ablauf der Übergangsfrist das Vorliegen der fachlichen Qualifikation im Sinne des § 3 Ziffer 1 Buchstabe b Absatz (1) nicht nachweist.
- c) wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Fachverband nicht nachkommt, insbesondere mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages länger als 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres im Rückstand ist.
- d) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

4. Freiwilliges oder zwangsweises Ausscheiden aus dem Verband begründet keinerlei Anspruch an das Verbandsvermögen. Fällige Verpflichtungen sind zu erfüllen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- nach Maßgabe der Satzung ihre Stimme abzugeben. Ausgenommen hiervon sind Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Für Außerordentliche Mitglieder gelten die in 2. a. (4) getroffenen Aussagen.
- Anträge an die Organe des Verbandes zu richten.
- die Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- an den Zielen und Aufgaben des Verbandes mitzuarbeiten und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schaden könnte,
- die Beschlüsse der Organe des Verbandes verbindlich anzuerkennen und sich im Sinne dieser Beschlüsse zu betätigen,
- bei allen Angelegenheiten, die von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung für den Berufsstand sind, den Verband zu beteiligen,
- die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu leisten.

§ 7 Beiträge

Der Verband erhebt von jedem Mitglied einen Jahresbeitrag.

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Grundlage für die Berechnung der Mitgliedsbeiträge ist der Jahresarbeitswert. Für die Dauer der Mitgliedschaft ermächtigt jedes Ordentliche und Außerordentliche Mitglied die für den Betrieb zuständige gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft), der Geschäftsstelle des Verbandes den Jahresarbeitswert für die Beitragsberechnung bekannt zu geben. Im Falle besonderer, dem Fachverband erwachsender Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung außerordentlicher Beiträge beschließen.

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium.

Jedes Organ des Verbandes ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

Über die Sitzungen der Organe des Verbandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

Reisekosten werden nach der jeweils gültigen Fassung der Reisekostenordnung des Verbandes erstattet.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist mindestens jährlich einmal vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Auf einen mit Gründen versehenen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat der Präsident unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Präsident hat außerdem die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse dies erfordert.
2. a. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. b. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist jedoch dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes dreiviertel Stimmenmehrheit aller Verbandsmitglieder erforderlich. Hinsichtlich der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes ist die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel aller Mitglieder anwesend sind. Sofern die Mitgliederversammlung in der ersten Sitzung, die über die Auflösung zu beschließen hat, nicht beschlussfähig ist, hat der Präsident innerhalb einer Frist von einem Monat, frühestens jedoch nach zwei Wochen, zu einer weiteren Mitgliederversammlung einzuladen, die mit dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung beschließt.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium des Verbandes schriftlich einzureichen.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 1. Die Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 2. Die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes
 3. Die Wahl des Präsidiums einschließlich des Präsidenten
 4. Die Wahl der Rechnungsprüfer
 5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 6. Genehmigung des Haushaltsplanes
 7. Festlegung der Beitragsordnung und der Mitgliedsbeiträge
 8. Genehmigung des Jahresabschlusses
 9. Entlastung des Präsidenten und der Geschäftsführung

10. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

§ 10 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und maximal drei Beisitzern. Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich (Präsidium im Sinne des § 26 BGB). Beide haben Einzelvertretungsvollmacht. Im Innenverhältnis vertritt der Vizepräsident den Präsident Im Falle von dessen Verhinderung.
2. a. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Mitglied des Präsidiums kann werden, wer Inhaber, Mitinhaber oder (bei juristischen Personen) gesetzlicher Vertreter eines Mitgliedsbetriebes ist. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
2. b. Abweichend davon gilt für die erste Amtszeit der Mitglieder des ersten Präsidiums folgendes:
Diese erste Amtszeit ist für drei Mitglieder des ersten Präsidiums verkürzt, und zwar für ein Präsidiumsmitglied auf ein Jahr und für zwei weitere auf zwei Jahre, wenn nicht sachliche Gründe für die umgekehrte Reihenfolge sprechen. Von welchen Präsidiumsmitgliedern die Amtszeiten auf ein bzw. zwei Jahre verkürzt sind, entscheidet das Los, wenn nicht sachliche Gründe für eine bestimmte Festlegung sprechen. Auch insoweit trifft die Mitgliederversammlung die Entscheidung.
2. c. In jedem Falle gilt:
Die Amtszeit von Präsidiumsmitgliedern endet mit der im letzten Jahr der Amtszeit stattfindenden Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Präsidium aus, dann bestimmt das Präsidium einen Interimsnachfolger für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dann für die restliche Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes einen Nachfolger wählt. Die darauf folgende Wahl in die erste turnusmäßige Amtszeit gilt als erste Wahl. Für die Fälle der nach b. verkürzten Amtszeit gilt die bei Ablauf der verkürzten Amtszeit erfolgende Wahl als erste Wahl.
3. Wiederwahl ist zulässig. Bei Wiederwahl soll die Tätigkeit im Präsidium in der Regel nur noch 3 Jahre betragen, jedoch ist als Ausnahme eine zweite Wiederwahl möglich. Ausgenommen davon kann der Präsident auch dann ein weiteres Mal wieder gewählt werden, wenn seine Tätigkeit im Präsidium damit insgesamt die Neunjahresfrist überschreitet. Mit Vollendung des 65. Lebensjahres eines Mitgliedes erlischt das passive Wahlrecht.
4. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Dies sind insbesondere:

4. a. Beschlussfassung in allen wichtigen Angelegenheiten, die sich aus der Tätigkeit des Verbandes ergeben.
 4. b. Vorläufige Beschlussfassung in allen Fällen, in denen eine rechtzeitige Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht herbeigeführt werden kann.
 4. c. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 4. d. Bestellung, Überwachung und Abberufung des Geschäftsführers.
5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Präsidiumsmitglieder erschienen ist. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Präsidiumsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Ist in dringenden Angelegenheiten eine rechtzeitige Sitzung des Präsidiums nicht möglich, so ist ausnahmsweise schriftliche oder fernmündliche Abstimmung zulässig.

§ 11 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verband hat das Recht, Mitglied anderer Organisationen zu werden, wenn dies der Förderung der berufsständischen Interessen dient.

§ 12 Geschäftsführung

Der Geschäftsführer führt im Auftrag und gemäß den Beschlüssen der Organe des Verbandes die laufenden Geschäfte. Er führt die Dienstaufsicht über das Personal. Der Geschäftsführer nimmt an den Präsidiumssitzungen und an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt jeweils für zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer, die die Bücher und Rechnungen des Verbandes zu prüfen haben und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung berichten. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Präsidium nicht angehören.

Jedes Jahr wird einer der beiden Rechnungsprüfer neu gewählt. Die erste Wahlperiode des ersten gewählten Rechnungsprüfers dauert drei Jahre.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Forderungen des Verbandes an seine Mitglieder ist der Gerichtsstand des Verbandssitzes.

§ 15 Wahlen

Alle Wahlen sind geheim durchzuführen.

Auf einstimmigen Beschluss kann eine Wahl öffentlich durchgeführt werden.

Zur Wahl des Präsidenten des Fachverbandes ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird sie im ersten Wahlgang nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

§ 16 Auflösung

Der Verband kann durch Mitgliederbeschluss aufgelöst werden. In diesem Fall soll das bei Auflösung des Verbandes vorhandene Vermögen dem Bildungs- und Technologiezentrum zu Thale und Aschersleben Stiftung (BTZ - Stiftung 06532 Thale, Steinbachstraße 7 a) als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne von §§ 51 ff AO zufallen. Die Anfallberechtigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Vermögensbindung gilt auch bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

Naumburg, 24.02.2012